

Der **Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007** wurde am 10. Mai 2005 durch das Bundeskabinett verabschiedet.

Nachstehend sind die wichtigsten Folgen für Sparerfreibetrag sowie Vermögenssteuer beschrieben, die entstehen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werden sollte.

### **Kürzung Sparerfreibetrag**

Es wird der Sparer-Freibetrag auf **750 Euro** für Ledige **bzw. 1.500 Euro** für zusammen veranlagte Ehegatten abgesenkt. Bisher lag der Sparerfreibetrag bei 1.370 Euro für Ledige und 2.740 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten.

Bei kleineren Anlagebeträgen hat dies empfindliche Auswirkungen, insbesondere bei festverzinslichen Papieren wie Sparbüchern oder Bundesschatzbriefen. Zinsen, die auf diese Anlagen anfallen, werden voll besteuert - anders als Dividenden auf Aktien, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Besonders gravierend sind die Wirkungen bei auf- oder abgezinsten Sparbriefen und bei Bundesschatzbriefen Typ B, wo sich Zinsen über einen längeren Zeitraum anhäufen und erst am Ende der Laufzeit inklusive Zinseszinsen ausgeschüttet werden. Die angesammelten Zinsen können schnell den Freibetrag überschreiten und Sie können dadurch auch bei relativ kleinen Anlagebeträgen in die Steuerpflicht rutschen. Wenn es möglich ist, sollten Sie Zinsauszahlungen in eine Zeit verlegen, in der die Steuerbelastung nicht so hoch ist. So gesehen können Bundesschatzbrief Typ B für all diejenigen attraktiv sein, die sich nach Ablauf der sieben Jahren im Ruhestand befinden und deren Zinseinkünfte bereits heute über dem Sparerfreibetrag liegen.

Für alle Sparer können Aktien und ähnliche Dividendenpapiere aus steuerlicher Sicht interessanter werden, denn Dividendenausschüttungen unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren. Es wird nur jeweils die Hälfte einer Dividende zur Besteuerung heran gezogen. Wer seine Kapitaleinkünfte nur aus Dividendenpapieren bezieht, bewahrt die Erträge daraus bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Person vor dem Fiskus.

Eine weitere Möglichkeit eröffnet sich für Eltern, die Kapital vor allem auf minderjährige Kinder übertragen können. Auch den Kindern steht jeweils ein persönlicher Sparerfreibetrag von künftig 750 Euro zu. Um hier auf der steuerrechtlich sicheren Seite zu sein, sollten sie vor solchen Vermögensübertragungen mit Ihrem Steuerberater sprechen.

### **Steuerzuschlag für Spitzenverdiener**

Für private zu versteuernde Einkommen über 250.000 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten: 500.000 Euro) ist ein Zuschlag von **3 Prozentpunkten** auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz vorgesehen. **Gewinneinkünfte** (Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb) werden jedoch von diesem Zuschlag **entlastet**.

**Auszug aus einem Artikel von**

**Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen**

[Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info)

(Den vollständigen Artikel finden Sie im Newsletter der Juni-Ausgabe unter [www.aev.info/newsletter](http://www.aev.info/newsletter) )